

BGer 5A_119/2024 vom 7. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_119_2024

FR: TF 5A_119/2024 du 7 octobre 2024

IT: TF 5A_119/2024 del 7 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 95 Bst. a BGG; BGE 149 II 462 E. 1.1 ; 147 I 268 E. 1 [einleitend]). Vorab ist klarzustellen, dass das Eheschutzverfahren mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens am 23. November 2023 nicht gegenstandslos geworden ist und das Eheschutzgericht seine Zuständigkeit zur Regelung des Getrenntlebens nicht verloren hat (BGE 148 III 95 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen). Das Einreichen der Scheidungsklage noch vor Anhebung des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht (vgl. vorne Bst. A.c und C) steht dem Eintreten auf die Beschwerde in Zivilsachen unter dem Blickwinkel von Art. 76 BGG daher nicht entgegen.

E. 2.1

Fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 BGG) angefochten ist der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts, das auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) in einem Eheschutzverfahren über die vorsorgliche Errichtung einer Beistandschaft, vorsorgliche Weisungen sowie die zugehörigen Kostenfolgen und damit nach Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende Angelegenheiten entschieden hat. Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (vgl. dazu auch vorne E. 1).

E. 2.2

Beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren handelt es sich praxismässig um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG (Urteile 5A_536/2020 vom 23. November 2020 E. 2.1; 5A_268/2023 vom 19. September 2023 E. 1.2). Da vorliegend die Variante von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG von vornherein ausser Betracht fällt, kann der Entscheid vom 16. Januar 2024 nach Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG (derzeit) nur angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dabei obliegt es der Beschwerdeführerin, das Vorliegen dieser Eintretensvoraussetzung darzutun, sofern dieses nicht geradezu offensichtlich ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2). Das Bundesgericht hat die Beschwerdeführerin bereits in dem sie betreffenden Urteil 5A_660/2023 vom 15. März 2024 (E. 1.2) auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Dennoch äussert sie sich nicht ausdrücklich dazu, inwieweit ihr durch die sofortige Errichtung der Beistandschaft sowie die Weisungen während des Eheschutzverfahrens ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen soll. Der Beschwerde lässt sich sodann zwar entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sich durch die Gerichte und Behörden unrechtmässig benachteiligt wähnt und sie zusammengefasst fürchtet, "nicht gehört zu werden und alles an den Beschwerdegegner zu verlieren". Dies

betrifft indes das Eheschutzverfahren als solches und nicht die für dessen Dauer ergriffenen Massnahmen. Weiter stehen mit der Beistandschaft zwecks Unterstützung der Eltern und den getroffenen Weisungen keine Anordnung zur elterlichen Sorge, zur Obhut oder zur Betreuung des Kindes in Streit, mit deren Erlass regelmässig ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Urteile 5A_595/2023 vom 31. August 2023 E. 1; 5A_1058/2021 vom 6. Mai 2022 E. 1.1; 5A_550/2018 vom 20. November 2018 E. 1.2). Auch mit Blick auf die nicht immer leicht nachzuvollziehenden Ausführungen in der Beschwerde ist zuletzt in keiner Weise glaubhaft, dass durch die die Eltern unterstützenden Massnahmen das Kindeswohl gefährdet werden könnte, dem vorrangige Bedeutung zukommt (BGE 143 III 193 E. 3; 141 III 328 E. 5.4). Das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist damit weder geltend gemacht noch offensichtlich.

E. 2.3

Nicht einverstanden ist die Beschwerdeführerin ausserdem mit der im Zwischenentscheid getroffenen Kostenregelung sowie der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren. Der in einem Zwischenentscheid getroffene Kostenentscheid sowie der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege im Zwischenverfahren sind für sich indes nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG zu bewirken. Steht wie hier die (sofortige) Beschwerde gegen die in der Sache getroffenen Massnahmen nicht offen, können auch die Anordnungen zu den Kostenfolgen und zur unentgeltlichen Rechtspflege daher nur im Rahmen von Art. 93 Abs. 3 BGG mit einer gegen den Endentscheid gerichteten Beschwerde angefochten werden (BGE 138 III 94 E. 2.3; 135 III 329 E. 1.2.2; Urteile 4A_468/2023 vom 9. Januar 2024 E. 2.3; 4A_389/2023 vom 15. September 2023 E. 3.3.2).

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin wird den Entscheid vom 16. Januar 2024 durch Beschwerde gegen den Endentscheid im Eheschutzverfahren anfechten können, falls er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 144 III 253 E. 1.3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem obsiegenden Beschwerdegegner sind mangels Einholens einer Vernehmlassung keine Kosten angefallen, weshalb keine Parteientschädigung zu sprechen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde nach dem Ausgeführten als von Anfang an aussichtslos eingestuft werden muss (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.